

# RS Vwgh 2008/6/18 2005/11/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2008

## Index

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §39 Abs1;

## Rechtssatz

Die vorläufige Abnahme des Führerscheins ist (sieht man vom Fall der Durchsetzung der Ablieferungspflicht nach Entziehung der Lenkberechtigung bzw. Verhängung eines Lenkverbotes - § 39 Abs. 1 dritter Satz FSG 1997 - ab) ein im Wesentlichen den Interessen der Verkehrssicherheit dienendes Sicherungsmittel; es soll damit durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einer "unmittelbaren Unfallgefahr" entgegengewirkt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005110048.X03

## Im RIS seit

18.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)